

Einwohnergemeinde Egerkingen



Steuerreglement

Gültig ab 1. Januar 1996

Inhaltsverzeichnis

I. Steuerhoheit.....	3
§ 1.....	3
II. Steuerpflicht.....	3
§ 2 Natürliche und juristische Personen.....	3
§ 3 Bürgergemeinde	3
III. Steuerfuss	4
§ 4 Im Allgemeinen.....	4
§ 5 Holding- und Domizilgesellschaften (Änderung GVB 12.12.2005)	4
§ 6 Personalsteuer	4
IV. Steuerverfahren	4
§ 7 (ersatzlos gestrichen 01.01.1996).....	4
§ 8 Steuerberechnung	4
§ 9 Einsprache und Rekurs	5
§ 10 Verwirkung	5
§ 11 Gemeindesteuerregister	5
§ 12 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	5
V. Steuerbezug	6
§ 13 Fälligkeit	6
§ 13bis Steuerbezug: 1. provisorischer und definitiver Bezug	6
§ 14 Zahlung und Zinspflicht.....	6
§ 15 Sicherstellung	7
§ 16 Zahlungserleichterungen	7
§ 17 Steuererlass	8
§ 18 Verfahrenskosten	8
VI. Schlussbestimmungen.....	8
§ 19.....	8
§ 20.....	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹, beschliesst:

Präambel: Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten, unbeschrieben der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Steuerhoheit

§ 1

Die Einwohnergemeinde Egerkingen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens-, eine Vermögens- und eine Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Egerkingen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht.

§ 3 Bürgergemeinde

¹ Die Bürgergemeinde, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht, wird besteuert:

- a) für jene Teile des Reinvermögens der Bürgergemeinde, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Einkommens;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² (ersatzlos gestrichen, GVB 12.12.2005)

³ Die Bürgergemeinde Egerkingen ist von der Steuerpflicht nicht befreit.

¹ BGS 131.1; GG

III. Steuerfuss

§ 4 Im Allgemeinen

- ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich mit der Genehmigung des Vorschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- ³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die von der Einwohnergemeinde Egerkingen besteuerte Bürgergemeinde gilt als juristische Person.

§ 5 Holding- und Domizilgesellschaften (Änderung GVB 12.12.2005)

Die Gemeindesteuer von Holding- und Domizilgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 50% der ganzen Staatssteuer.

§ 6 Personalsteuer

- ¹ Jede selbständige steuerpflichtige Person, die aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von CHF 20.00 pro Jahr.
- ² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Steuerverfahren

§ 7 (ersatzlos gestrichen 01.01.1996)

§ 8 Steuerberechnung

- ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern, Steuerbussen und Strafsteuern.
- ² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 9 Einsprache und Rekurs

- ¹ Gegen die Steuerberechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- ³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- ⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann der Steuerpflichtige beim Kant. Steuergerecht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 10 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu erheben, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (§ 254 StG).

§ 11 Gemeindesteuerregister

- ¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge.
- ² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden (gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen).

§ 12 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt:
 - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§§ 146 und 251 Absatz 2 StG);
 - d) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);

- e) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern, Bussen und Strafsteuern zu entscheiden (§ 183 StG);
 - f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG);
 - g) (ersatzlos gestrichen, GVB 10.12.2007)
- ² Stellungnahmen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

§ 13 Fälligkeit

- ¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.
- ² Entsteht die Steuerpflicht erst nach den Fälligkeitsterminen, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- ³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 13^{bis} Steuerbezug: 1. provisorischer und definitiver Bezug

- ¹ Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen.
- ² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- ³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet.
- ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 14 Zahlung und Zinspflicht

- ¹ Wird der Steuerbetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen verzinslich. Der bei Fälligkeit geltende Zinssatz ist bis zur vollständigen Bezahlung der Steuern anwendbar.

- ² Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ³ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist Betreuung einzuleiten.
- ⁴ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete, aber in Rechnung gestellte Steuern, Bussen und Strafsteuern werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet, es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Der bei Fälligkeit geltende Zinssatz ist bis zur Rückerstattung anwendbar.
- ⁵ Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- ⁶ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.
- ⁷ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15 Sicherstellung

- ¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- ⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16 Zahlungserleichterungen

- ¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder einer Strafsteuer innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.
- ² (ersatzlos gestrichen GVB 10.12.2007)

§ 17 Steuererlass

- ¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.
- ² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- ³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- ⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 18 Verfahrenskosten

- ¹ Die Einwohnergemeinde Egerkingen erhebt von den steuererhebenden Kirchgemeinden 12,5% der ihr entstandenen Veranlagungskosten.
- ² Massgebend für die Grösse des Unkostenanteils der Kirchgemeinden ist die Anzahl der von diesen im Gebiet der Einwohnergemeinde erfassten Steuerpflichtigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Soweit in diesem Reglement nicht eine besondere Regelung getroffen wird, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

§ 20

- ¹ Durch das vorliegende Reglement werden alle früheren Beschlüsse und Reglementsbestimmungen betreffend das Gemeindesteuerewesen, insbesondere das Reglement vom 14. Februar 1979, ausser Kraft gesetzt.
- ² Das Reglement tritt am 1. Januar 1996 / 1. Januar 2001 / 1. Januar 2006 / 1. Januar 2008 / 1. Januar 2013 in Kraft.

1. Fassung genehmigt von der Gemeindeversammlung am 26. Mai 1996.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig
Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Finanzdepartement am 11. Juli 1986.

1. Änderung genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig
Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Finanzdepartement am 15. Januar 2001.

2. Änderung genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2005.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig
Gemeindeschreiber

3. Änderung genehmigt von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2007.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig
Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Finanzdepartement am 21. Januar 2008.

4. Änderung genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. 11/2012.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Genehmigt vom Finanzdepartement am 17. Dezember 2012.